



**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

In der Fassung vom 01.06.2016

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührentatbestand
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Ermäßigung
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Auskunftspflichten
- § 9 In-Kraft-Treten

Der Markt Wolnzach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des/der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Markt Wolnzach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich werden erhoben

- Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)
- Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung;

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) der Kindergärten

4 Stunden	48,40 €	4,5 Stunden	52,80 €
5 Stunden	57,20 €	5,5 Stunden	61,60 €
6 Stunden	66,00 €	6,5 Stunden	70,40 €
7 Stunden	74,80 €	7,5 Stunden	79,20 €
8 Stunden	83,60 €	8,5 Stunden	88,00 €
9 Stunden	92,40 €	9,5 Stunden	96,80 €

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld und Getränkergeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkergeld beträgt monatlich für den Besuch 8,50 Euro.

(3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Kindergarten sind pro eingenommene Mahlzeit 3,00 Euro zu entrichten

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen des Marktes Wolnzach, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt. Jedes weitere Kind ist bei gleichzeitigem Besuch von der Gebühr befreit.

(2) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) auf den Gebührensatz nach § 5 Höhe der Gebühren angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(3) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuer-

bescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Markt einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug mit SEPA-Lastschrift-Mandat oder durch Überweisung auf eines der Bankkonten des Marktes Wolnzach. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Bereich der Kindergärten in des Marktes Wolnzach vom 24.09.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2006, außer Kraft.

Wolnzach,



Jens Machold
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 GO und § 1 Abs. 1 BekV am 05.08.2016 im Rathaus Wolnzach, Zimmer Nr. 15 niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Pfaffenhofener Kuriers, Ausgabe Nr. 180 vom 05.08.2016 hingewiesen. Der Hinweis wird außerdem durch Anschlag an der Amtstafel in Wolnzach in der Zeit vom 05.08.2016 bis 06.09.2016 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en im Rathaus Wolnzach, Zimmer-Nr. 15, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt ist.

Wolnzach, 08.09.2016



Jens Machold
1. Bürgermeister